

Marktplatzordnung

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
Beschlossen am 22. Juni 2019

§ 1 Der Marktplatz der Ideen

§ 2 Betrieb des Marktplatzes

§ 3 Moderation des Marktplatzes

§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz

§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz

§ 6 Änderung der Marktplatzordnung

§ 1 Der Marktplatz der Ideen

- (1) Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiberin nach Telemediengesetz ist.
- (2) Nutzer*in im Sinne dieser Ordnung ist jede*r mit einem Nutzer*innenkonto auf dem Marktplatz.

§ 2 Betrieb des Marktplatzes

- (1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und Moderation bestehendes Betriebsteam berufen.
- (2) Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und technisch so zu gestalten, dass Bewegerte*innen und Parteimitglieder darauf inhaltlich arbeiten können.
- (3) Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zu:
 - internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen
 - Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams
- (4) Das Betriebsteam kann weitere untergliederte Teams schaffen, die es bei seiner Aufgabe unterstützen.
- (5) Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem Betriebsteam und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die Letztentscheidungskompetenz.

§ 3 Moderation des Marktplatzes

- (1) Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den Marktplatz erlassen.
- (2) Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden, dürfen nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der Partei verstoßen. Sie können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht geprüft werden.
- (3) Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:
 - das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren eines Beitrags
 - das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete Editieren eines Threads
 - das Sperren oder Stummschalten von Nutzer*innen für bis zu 72 Stunden
 - das Aussprechen offizieller Warnungen
 - die Bestimmung eines Beitragsrahmens in Form von temporären Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne Nutzer*innen
 - die Möglichkeit, eine*n Nutzer*in, einen Thread oder einzelne Worte auf einen aktiven Moderationsstatus zu setzen
- (4) Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das Betriebsteam kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine Akutmaßnahme schaffen. Der Bundesvorstand kann mögliche Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das Bundesschiedsgericht prüfen lassen.
- (5) Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag des Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz

- (1) Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer*innenkonto kann der Bundesvorstand nach § 5 (1) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.
- (2) Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht nichts anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum Urteil gesperrt.
- (3) Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.
- (4) Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzer*innenkonto auf unbestimmte Zeit zu sperren. Über die Dauer der Sperre entscheidet der Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme in die Partei.

§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz

- (1) Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder mit Nutzer*innenkonto können der Bundesvorstand oder das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands einen Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission beantragen. Bis zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von der Nutzung des Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts anderes verfügt.
- (2) In diesen Fällen tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen. Für diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 (2), 8, 9, 10, 11 und 13 der Schiedsgerichtsordnung entsprechend.
- (3) Die Kommission kann dem Bundesvorstand die Beendigung des Bewegter*innenstatus, sofern vorhanden, eines Nichtmitglieds nach § 4 (3) der Satzung empfehlen.
- (4) Mit der Beendigung des Bewegter*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzer*innenkonto auf Anordnung des Bundesvorstands gesperrt werden. Über die Dauer dieser Sperre entscheidet der Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einem Wiederaufleben des Bewegter*innenstatus oder einer Aufnahme in die Partei.

§ 6 Änderung der Marktplatzordnung

- (1) Die Marktplatzordnung kann vom Bundesparteitag geändert werden.
- (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.